



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

GZ: BMASK-10310/0011-I/A/4/2014

Wien, 23.05.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Mai 2014, BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung 1975

Zu Z 44 (§ 491 StPO) - Mandatsverfahren:

Die Erfahrung mit dem zivilrechtlichen Mandatsverfahren zeigt, dass die Einspruchsquote bei Zahlungsbefehlen sehr gering ist.

Des Weiteren sind sich KonsumentInnen vielfach der Tragweite eines Zahlungsbefehls nicht bewusst und erheben keinen Rechtsbehelf.

Es ist zu befürchten, dass dies gleichermaßen auf ein Mandatsverfahren in der Strafprozessordnung zutreffen wird.

Hinzu kommt, dass die Einspruchsfrist nur 14 Tage beträgt. Demgegenüber beträgt sie in der Zivilprozessordnung vier Wochen.

Angesichts der Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung – auch auf potentielle Arbeitsverhältnisse und Auftragsverhältnisse, wo vielfach Strafregisterauszüge vorzulegen sind - ist ein Mandatsverfahren mit einer Einspruchsfrist von nur 14 Tagen zu überdenken. Hinzu kommt, dass neben Geldstrafen sogar unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden können, sofern der Beschuldigte anwaltlich vertreten war. Demgegenüber hat die im Jahr 1999 aufgehobene Vorgängerbestimmung des § 460 StPO das Strafausmaß mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen begrenzt und damit nur geringe Vergehen in einem beschleunigten Verfahren geahndet.

Insgesamt darf angeregt werden, den Entwurf auf Vereinbarkeit mit dem Recht auf eine mündliche Verhandlung zu prüfen (Art. 6 EMRK).

Angeregt wird, die Einführung des Mandatsverfahrens (in dieser Form) zu überdenken.

Eine Einschränkung des Mandatsverfahrens auf Geldstrafen sollte angedacht werden.

Unbedingt erforderliche Anpassungen:


Die Einspruchsfrist sollte auf mindestens vier Wochen verlängert werden.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch an die elektronische Adresse des Präsidiums des Nationalrates „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	\$1/SN/38/MF/XXV/CP/Seidh/nabm/3z/Enwurf/elektr/öber/mitt/ly/Version/... Fyjpzn4bcg1YPgQE8QDCRTEpsr8xcPp6llaRWA4ASfBrTWX83lznM5dYu1Q0m3HTjiP gKyMfZFdKmykqiAHjQF9Xw3wMRXUu5XIYgr5k=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-23T12:30:26+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		